

## **Satzung des Volksbildungswerks Bierstadt e.V. in der Fassung vom 26. April 2000**

### § 1: Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Volksbildungswerk Bierstadt e.V.“ – im folgenden VBW genannt.
- 2) Sein Sitz ist Wiesbaden-Bierstadt.
- 3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2: Aufgaben und Grundsätze

- 1) Das VBW hat die Aufgabe, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern seiner Veranstaltungen die Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten für Leben, Beruf und gesellschaftliche Tätigkeiten zu ermöglichen. Das Bildungsangebot wendet sich an alle Erwachsenen und Heranwachsenden, die ihr Wissen und ihre Bildung erweitern wollen und durch Weiterlernen eine ständige Auseinandersetzung mit den Veränderungen auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens erstreben. Der Verein nimmt als Mitglied der Gesamthochschule Wiesbaden die gesetzliche Aufgabe der Erwachsenenbildung im Rahmen des Hessischen Volkshochschulgesetzes vom 12. Mai 1970 wahr.
- 2) Das VBW ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
- 3) Das VBW ist allen ohne Rücksicht auf Vorbildung, gesellschaftliche Stellung, Beruf, Nationalität und Religion zugänglich. Das Recht, Sonderveranstaltungen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit bestimmter Vorbildung durchzuführen, bleibt unberührt.

### § 3: Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben für Zwecke, die außerhalb der Vereinsaufgaben liegen, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4: Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben

- a. natürliche Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres (persönliche Mitglieder),
- b. juristische Personen (korporative Mitglieder), wenn sie die Vereinsaufgaben gem. § 2 fördern wollen.

2) Die korporativen Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie persönliche Mitglieder.

3) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

4) Die Mitgliedschaft erlischt bei persönlichen Mitgliedern durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei korporativen Mitgliedern durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Die Austrittserklärung muss schriftlich an die Geschäftsstelle erfolgen.

5) Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder unter Angabe der Gründe auszuschließen, wenn ihr Verhalten den Bestrebungen oder dem Ansehen des VBW abträglich ist. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

## § 5: Beiträge

- 1) Die Beiträge der persönlichen Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Die Beiträge der korporativen Mitglieder (gem. §4, 1b) werden zwischen diesen und dem Vorstand vereinbart.
- 3) Die Vereinsbeiträge sind für das Jahr des Beitritts in voller Höhe fällig und bis zum Schluss des Jahres zu zahlen, in welchem die Mitgliedschaft endet.

## § 6: Organe

Die Organe des VBW sind:  
Mitgliederversammlung,  
Vorstand

## § 7: Mitgliederversammlung – Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a. die Wahl des Vorstandes und der/des Vorsitzenden,
- b. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
- c. die Wahl der zwei Rechnungsprüfer/innen,
- d. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- e. die Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Vorstands,
- f. die Entscheidung von Angelegenheiten, die ihr durch andere Bestimmungen dieser Satzung zugewiesen sind.

## § 8: Mitgliederversammlung – Einberufung und Durchführung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden; sie sind binnen sechs Wochen ferner einzuberufen, wenn 1/5 der Vereinsmitglieder oder drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
- 3) Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen mindestens 14 Tage vorher auf schriftlichem Wege erfolgen. Die Tagesordnungspunkte sind anzugeben.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Anträge von Mitgliedern für die Tagesordnung sollen eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Während der Mitgliederversammlung können Anträge zur Behandlung in dieser Versammlung eingereicht werden, wenn sie von sechs anwesenden Mitgliedern unterzeichnet sind.
- 6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- 7) Die Wahl des Vorstandes und der/des Vorsitzenden erfolgt in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl. Vorsitzende/r und Vorstand werden für jeweils drei Jahre gewählt.
- 8) Eine Niederschrift über die Beschlüsse ist anzufertigen; sie ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin zu unterschreiben.

## § 9: Der Vorstand

- 1) Der Vorstand ist verantwortlich für die Arbeit des VBW.
- 2) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und 4 oder 6 Mitgliedern, die nach §7a von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitgliederversammlung bestimmt vor der Wahl die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder.

Die/der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen.

3) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des VBW gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

4) Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen einen Vertreter/eine Vertreterin des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.

5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der dreijährigen Amtszeit aus, erfolgt Ergänzungswahl bei der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlzeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

7) Niederschriften über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind von der/dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

8) Ein Mitglied des Vorstandes vertritt den Verein im Gesamtvorstand der Volkshochschule Wiesbaden gem. § 10 Abs. 2b der Satzung der VHS Wiesbaden vom 30. 4. 1999.

9) Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes.

10) Der Vorstand genehmigt den jährlichen Haushaltsplan des VBW.

#### § 10: Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer

1) Dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Der Entwurf des Haushaltsplans
- die Verfügung über die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel,
- die Kassierertätigkeit,
- die Leitung und Organisation der Geschäftsstelle.

#### § 11: Rechnungsprüfer/innen

1) Die Einnahmen und Ausgaben des VBW sind alljährlich von den Rechnungsprüfer/innen zu überprüfen.

2) Die 2 Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung gleichzeitig mit der Wahl des Vorstandes per Akklamation für 3 Jahre gewählt.

3) Die Berichte der Prüfer/innen sind der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

#### § 12: Auflösung und Vermögensbildung

Die Auflösung des VBW kann in einer nur zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der auflösende Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder.

Falls die Versammlung nicht beschlussfähig ist, muss binnen Monatsfrist – frühestens jedoch nach zwei Wochen – eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die zweite Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wiesbaden mit der Maßgabe zur Verwendung im Bereich der Erwachsenenbildung.

#### § 13: Korporatives Mitglied der Volkshochschule Wiesbaden

Das VBW ist korporatives Mitglied der Volkshochschule Wiesbaden e.V. mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten

(§ 4 der Satzung der VHS vom 30.4.1999).